

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person:

JFM	Jugendfeuerwehrmitglied
JL	Jugendleiter oder Jugendleiterin
JFW	Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stellv. JFW	stellv. Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Jugendfeuerwehrwartin
GJFW	Gemeindejugendfeuerwehrwart oder Gemeindejugendfeuerwehrwartin
stellv. GJFW	stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin
KJFW	Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreisjugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
GemBM	Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin
GJFA	Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
JFA	Jugendfeuerwehrausschuss

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Friedland setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Ballenhausen, Friedland/Elkershausen, Groß Schneen, Klein Schneen, Lichtenhagen/Ludolfshausen, Mollenfelde/Deiderode, Niedernjesa/Stockhausen, Reckershausen/Niedergandern und Reiffenhausen zusammen.

Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland. Die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren sind Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

- (2) Die Jugendfeuerwehr untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW bedient.
- (3) Die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren unterstehen in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der OrtsBM, die sich dazu der JFW bedienen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:

1. Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
3. Theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
5. Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

(2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S.188 - GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM der Ortsfeuerwehr. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland ist zu beachten.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde Friedland ausgestellten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde Friedland)
3. Ausschluss (durch den JFA im Einvernehmen mit dem der oder dem OrtsBM); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
4. Auflösung der Jugendfeuerwehr
5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird
6. Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme soll im Einvernehmen mit dem Jugendlichen und der schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken. (siehe Nds.Innenministerium 35-13220/2.99)

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Jedes JFM hat das Recht

1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
2. in eigener Sache gehört zu werden
3. die Organe zu wählen.

(2) Jedes JFM übernimmt freiwillig die Verpflichtung

1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Organe

(1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind

1. der GJFA
2. der oder die GJFW

(2) Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Jugendfeuerwehrausschuss
3. der oder die JFW

§ 6

Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der GJFA setzt sich zusammen aus

1. dem oder der GJFW
2. dem oder der stellv. GJFW
3. den JFW
4. den stellv. JFW
5. dem Gemeindejugendsprecher oder der Gemeindejugendsprecherin
6. dem stellv. Gemeindejugendsprecher oder der stellv. Gemeindejugendsprecherin
7. dem Schriftwart oder der Schriftwartin
8. dem Kassenwart oder der Kassenwartin
9. dem oder der GemBM mit beratender Stimme
10. bei Bedarf kann der GJFA Fachbereiche einrichten

(2) Der GJFA hat folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
4. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

- (3) Der GJFA wird von der oder dem GJFW bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladefrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die oder der GJFW hat den GJFA einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder die oder der GemBM dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Der GJFA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des GJFA werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des GJFA es verlangt, schriftlich abgestimmt. Bei Personalentscheidungen ist schriftlich abzustimmen; auf Antrag eines Mitgliedes geheim abzustimmen.
- (6) Über jede Sitzung des GJFA ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem GJFW und der Schriftwartin oder dem Schriftwart oder einem stimmberechtigten Mitglied zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen GJFA-Mitgliedern, der oder dem GemBM und der Gemeinde Friedland zuzuleiten.

§ 7

Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die GJFW und der oder die stellv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- (2) Der Rat der Gemeinde Friedland beschließt auf Vorschlag der JFW nach Anhörung der oder des GemBM über die Ernennung der oder des GJFW und der oder des stellv. GJFW. Die oder der GJFW und die oder der stellv. GJFW sind auf die Dauer von 6 Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zu ernennen.
- (3) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stellv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (4) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stellv. GJFW haben folgende Aufgaben:
 1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des GJFA
 3. Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 4. Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr
 5. Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen
- (5) Der oder die GJFW und der oder die stellv. GJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.
- (6) Der oder die GJFW ist ordentliches Mitglieder des Gemeindekommandos.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die oder der OBM und die oder der GJFW sind einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der JFM anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der oder die JFW sowie der oder die stellv. JFW haben je eine Stimme. Die oder der OBM und die oder der GJFW haben eine beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des oder der JFW und des oder der stellv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM)
 2. Wahl der Mitglieder des JFA
 3. Wahl der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer
 4. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen

5. Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
6. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
7. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
8. Verabschiedung des Dienstplanes
9. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

(7) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der JFA wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den JFA koordiniert. Der JFA setzt zusammen aus:
 1. dem oder der JFW
 2. dem oder der stellv. JFW
 3. dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
 4. dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 5. dem Kassenwart oder der Kassenwartin
 6. dem oder der GJFW mit beratender StimmeBei Bedarf kann der JFW Fachbereiche einrichten.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM
 3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM
 4. Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes

- (4) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten

§ 10

Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die JFW leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung. Der oder die JFW wird durch einen oder eine stellv. JFW vertreten. Der oder die JFW und der oder die stellv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- (2) Der oder die JFW ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
1. Leitung der Jugendfeuerwehr
 2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 4. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 5. Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 6. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 7. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 8. Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen
- (3) Die oder der JFW und die oder der stellv. JFW werden durch die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr gewählt. Nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortfeuerwehr erfolgt die Bestellung durch den oder die OrtsBM für die Dauer von 6 Jahren. Bis zu dem Zeitpunkt der Bestellung durch die oder den OrtsBM gilt diese als vorläufig ausgesprochen.
- (4) Der oder die JFW ist ordentliches Mitglieder des Ortskommandos.
- (5) Der oder die JFW und der oder die stellv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 11**Jugendforum (JuFo)**

- (1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeindejugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- (2) Das Jugendforum setzt sich zusammen aus:
 1. dem oder der GJFW
 2. dem oder der stellv. GJFW
 3. den Jugendsprechern oder/und den Jugendsprecherinnen und deren Stellvertreter
 4. dem Schriftwart oder der Schriftwartin
- (3) Jede JF der Gemeinde hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer JF in das Jugendforum zu entsenden; diese sollten die und/oder der Jugendsprecher/in aus der JF sein.
- (4) Das JuFo tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Gemeindejugendsprecherin/ des Gemeindejugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der/die Jugendsprecher/in vertreten die Gemeindejugendfeuerwehr im Jugendforum soweit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.
- (5) Die Gemeindejugendsprecherin und/oder der Gemeindejugendsprecher vertreten das Gemeindejugendforum auf Kreisebene.
- (6) Das Jugendforum wird von dem oder der GJWF oder dem oder der stellv. GJFW geleitet und koordiniert. Er/sie sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- (7) Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Gemeindeebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- (8) Die Organe der Gemeindejugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit JFM betreffen, zur Beratung übertragen.
- (9) Das JuFo arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung,
- (10) Die Tagungen des JuFo sind nicht öffentlich.

12 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
 - (2) Das Mitgliederverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:
 1. Personalangaben der Mitglieder
 2. Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr
 4. Datum der Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr Friedland
 3. Datum des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr
 5. Daten des Jugendfeuerwehrmitgliedsausweises
- Das Mitgliederverzeichnis ist fortlaufend zu führen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, der oder die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen kann.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Bekleidung und Ausrüstung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr für die Ausbildung und den Übungsdienst richtet sich nach der Verordnung über die Dienstkleidung, die

Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Ausstattung an Bekleidung und Ausrüstung erfolgt durch die Kleiderkammer der Freiwilligen Feuerwehr Friedland.
Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Kleiderkammer zurückzugeben. Für die ordnungsgemäße Abwicklung ist der oder die JFW zuständig.

§ 15 **Soziale Sicherung**

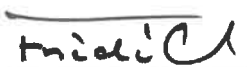
- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 16 **Schlussbestimmung**

Diese Jugendordnung wurde am 29.09.2016 vom Rat der Gemeinde Friedland beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedland.

Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 17.06.2010 außer Kraft.

Friedland, 29.09.2016


Friedrichs
Bürgermeister



